

Nachrichten

TOP-Thema:

BREXIT – Zollrechtliche Herausforderungen und Beachtung von Ursprungsregeln

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Einen lang erwarteten **Geszentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** hat die Bundesregierung überraschend am 17.3.2021 vorgelegt. Damit sollen **Personengesellschaften** ab dem 1.1.2022 die Option haben, **steuerlich** wie eine **Kapitalgesellschaft** behandelt zu werden — über die Grundzüge berichten wir im ersten Beitrag der Rubrik Steuern.

Zum Top-Thema haben wir jedoch den folgenden **BREXIT-Beitrag** auserkoren: Die Übergangsphase ist beendet und UK wird bei der Umsatzsteuer und beim Zoll seit dem 1.1.2021 als Drittland behandelt. Während die Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer vergleichsweise einfach umzusetzen sind, haben sich **Probleme und Zweifelsfragen** in den ersten drei Monaten vor allem **beim Thema Zoll** ergeben. Trotz des Abschlusses eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und UK – dem Trade and Cooperation Agreement (TCA) – sind die Importe von und die Exporte nach UK nur dann zollfrei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Eine gewichtige Rolle spielen hierbei die Voraussetzungen des **Präferenzursprungs** und deren Nachweis.

Im dritten Beitrag in der Rubrik Steuern stellen wir Ihnen wichtige Änderungen des **dritten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor; den Schwerpunkt bildet der **erweiterte Verlustrücktrag**, bei dem u.U. Handlungsbedarf bis zum 17.4.2021 besteht. Flankiert werden die steuerlichen Corona-Maßnahmen um eine Maßnahme zur Förderung

der Digitalisierung, die wir im vierten Beitrag vorstellen: Die **Sofortabschreibung von Computerhardware und Software** im Jahr der Anschaffung stellt nicht nur eine steuerliche Förderung, sondern auch eine Erleichterung in der Buchhaltung dar. Anschließend berichten wir noch über eine **umsatzsteuerliche Erleichterung** bei **Sachspenden** zur Räumung von Lägern.

In der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen haben wir für Sie die komplexe Thematik der Portfoliomanagement-Instrumente **Carve-out** und **Spin-off** aufgearbeitet, mit denen zuletzt der Börsengang und die Aufnahme der Siemens Energy AG in den DAX realisiert wurden. Im ersten Teil geht es um ökonomische Grundüberlegungen und den Begriff Carve-out. In der Mai-Ausgabe werden wir insbesondere die Einflussfaktoren erläutern, die den erfolgreichen Praxis-Einsatz der Instrumente Carve-out und Spin-off determinieren.

In der Rubrik Recht stellen wir zunächst die wichtigsten Punkte eines **Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland** vor, das vor allem Start-ups zugute kommen soll. Im zweiten Beitrag erhalten Sie ein **Update** zu der aktuellen und kontroversen Rechtsprechung, ob und unter welchen Voraussetzungen bei behördlich angeordneten Schließungen **Mietkürzungen** zulässig sind.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von PKF



TOP-Thema

BREXIT – Zollrechtliche Herausforderungen und Beachtung von Ursprungsregeln

Inhalt

Steuern

Personengesellschaften mit Option zur Körperschaftsteuer – Gesetzentwurf vorgelegt.....	4
BREXIT – Zollrechtliche Herausforderungen und Beachtung von Ursprungsregeln	6
Wichtige Änderungen durch das dritte Corona-Steuerhilfegesetz	8
Verkürzte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software	9
Corona-bedingte Aussetzung der Umsatzbesteuerung von Sachspenden	11

Rechnungslegung und Finanzen

Carve-Outs – Aktives Portfoliomanagement im Wege der Abspaltung eines Geschäftsbereichs, Teil I: Desinvestitionen in turbulenten Märkten	11
--	----

Recht

Fondsstandortgesetz: Entwurf zur Förderung von Start-ups und KMU	13
Zur Zulässigkeit Corona-bedingter Mietminderungen	14

Kurz Notiert

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeteiligungen	15
Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertguthabenmodell muss Fremdvergleich standhalten	15

STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch

Personengesellschaften mit Option zur Körperschaftsteuer – Gesetzentwurf vorgelegt

Am 17.3.2021 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vorgelegt. Zielsetzung ist auch die Internationalisierung des Unternehmenssteuerrechts. Im Mittelpunkt steht dabei die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem 1.1.2022.

1. Neuregelungen im Überblick

Mit dem Gesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert und das Unternehmenssteuerrecht weiter internationalisiert werden. Dazu dienen insbesondere die folgenden Neuregelungen:

- » Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a KStG);
- » Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwStG, § 12 Abs. 2, 3 KStG);
- » Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung;
- » Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Abs. 3 KStG).



In den kommenden Ausgaben der PKF Nachrichten werden alle Neuregelungsbereiche detailliert beleuchtet. Im Folgenden werden nur die Grundzüge der geplanten gesetzlichen Regelungen zum Optionsmodell aufgegriffen.

2. Motivation für das Optionsmodell

Bereits in unserer Ausgabe 7/2020 hatten wir über eine mögliche Einführung der Optierung zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften berichtet und die Wirkung der Option einer Vorteilhaftigkeitsanalyse unterzogen. Das Optionsmodell war von der Bundesregierung schon im Rahmen des am 3.6.2020 verabschiedeten Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspakts angekündigt worden, dann aber im 2. Corona-Steuerhilfegesetz nicht enthalten.

Das Optionsmodell geht auf die Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung aus dem Jahre 1999 zurück. Zwar haben sich die steuerlichen Gesamtbelastungen von Körperschaften und Personengesellschaften zwischenzeitlich weitgehend aneinander angeglichen, dennoch gibt es systematisch und hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens erhebliche Abweichungen. Diese betreffen insbesondere das Sonderbetriebsvermögen sowie Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter einer Personengesellschaft. Im internationalen Kontext sind diese Besonderheiten des deutschen Steuerrechts größtenteils unbekannt.

3. Kernpunkte der Regelungen zum Optionsmodell

(1) Behandlung wie Kapitalgesellschaft: Durch das Optionsmodell wird Personenhandelsgesellschaften (KG, oHG, vergleichbare ausländische Gesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften sowie ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, ertragsteuerlich und demzufolge auch verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden.

(2) Ausübung durch Antrag: Die Option zur Körperschaftbesteuerung wird durch unwiderruflichen Antrag der beteiligten Gesellschafter ausgeübt. Der Antrag ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Besteuerung nach dem KStG erfolgen soll. Eine rückwirkende Ausübung der Option ist nicht vorgesehen. Der Antrag wirkt sich unmittelbar auf die Besteuerung aller Gesellschafter aus. Um zur Körperschaftsteuer zu optieren, bedarf es einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Folgen für die Besteuerung: Infolge der Ausübung der Option wird die Gesellschaft materiell- und verfahrensrechtlich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt; ihre Gesellschafter werden wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eingeordnet. Damit finden insbesondere alle Regelungen des KStG, des EStG, des Umwandlungssteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes oder des Außensteuergesetzes Anwendung, die auf Kapitalgesellschaften Bezug nehmen.

Hinweis: Die Ausübung der Option ändert nichts daran, dass die Gesellschaft, die für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen „wie eine Kapitalgesellschaft“ zu behandeln ist, zivilrechtlich nach wie vor eine Personengesellschaft ist.

(4) Formwechsel und Steuerneutralität: Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung gilt als Formwechsel i.S. des Umwandlungssteuergesetzes. Für eine Steuerneutralität dürfen keine funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden. Das bedeutet, dass betriebsnotwendiges Sonderbetriebsvermögen ebenfalls eingebracht werden muss.

(5) Zivilrecht: Da die Gesellschaft zivilrechtlich als Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaft fortbesteht, verfügt diese anders als eine Kapitalgesellschaft nicht über Nennkapital. Das in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird insgesamt auf dem steuerlichen Einlagekonto erfasst. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, die auf einem variablen Gesellschafterkonto ausgewiesen sind, gehören nicht zum Eigenkapital. Die nach Handelsrecht oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen gelten als gesetzliche Vertreter der optierenden Gesellschaft.

(6) Besteuerung der Gesellschafter: Die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft gilt als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Statt gewerblicher Einkünfte erzielen die Gesellschafter nunmehr Beteiligungserträge aus Ausschüttungen/Entnahmen, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert werden. Ferner führen

- » Zinsen für Gesellschafterdarlehen zu Einkünften aus Kapitalvermögen,
- » Tätigkeitsvergütungen zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sowie
- » Miet- und Pächterträge zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Hinweis: Für Einzelunternehmer ist die entsprechende Ausübung einer Option nicht vorgesehen.

RA/FAStR Ralf Lüdeke

BREXIT – Zollrechtliche Herausforderungen und Beachtung von Ursprungsregeln

Mit Ablauf der Übergangsphase des Brexits ist das Vereinigte Königreich (UK) seit Anfang 2021 offiziell nicht mehr Teil der EU. Während sich die umsatzsteuerlichen Auswirkungen „nur“ auf die nun geltende Klassifizierung von UK als Drittland (zuvor Gemeinschaftsgebiet) beziehen, gilt es zollrechtliche Herausforderungen zu beachten. Im Mittelpunkt stehen dabei Auslegungsfragen zu präferenziellen Verfahrens- und Ursprungsregeln des TCA.

1. Trade and Cooperation Agreement (TCA)

Seit dem 1.1.2021 ist das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK – das Trade and Cooperation Agreement (TCA) – anzuwenden. UK und die EU sind jeweils Drittland. Damit sind seit Anfang 2021 grundsätzlich Zollerklärungen beim Austausch von Waren zwischen der EU und UK abzugeben. Nur unter bestimmten Voraussetzungen werden bei der Einfuhr in die EU aus UK (und umgekehrt) die Präferenzen einer Zollbegünstigung gewährt.

Hinweis: Nordirland ist zwar Staatsgebiet von UK, wird allerdings zollrechtlich wie der EU angehörig behandelt. Daher gelten die Warenbewegungen zwischen EU und Nordirland aufgrund eines Zusatzabkommens als Warenverkehr innerhalb der EU.

2. Ursprungsregeln

Zollreduzierungen bzw. Zollfreiheiten sind nur möglich, wenn es sich dabei um Ursprungswaren aus den Staatsgebieten der Vertragsparteien handelt. Um die Präferenz von Null-Zollsätzen in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Ware ihren sog. präferenziellen Ursprung im Ausfuhrland EU bzw. UK haben – wie in den Ursprungsregeln und den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln im TCA beschrieben. Die Ware gilt dann als sog. Ursprungsware.

Hinweis: Eine Ware hat keinen EU-Ursprung, wenn sie in die EU eingeführt wurde. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Ware nach den präferenziellen Ursprungsregeln ihren Ursprung in der EU hat.

In den Anhängen des TCA (siehe dort Kap. 2 und Anhang ORIG-2) wird die Bestimmung des präferenziellen

Ursprungs geregelt. Um diese präferenziellen Ursprungsregeln anwenden zu können oder einen möglichen Zollsatz zu ermitteln, muss die Ware klassifiziert werden. Sollte die Ware die Anforderungen der präferenziellen Ursprungsregeln nicht erfüllen oder sollten diese nicht nachgewiesen werden können, werden Zollabgaben erhoben.

3. Ursprungsnachweis

3.1 Anforderungen

Bei der Einfuhr aus UK in die EU (und umgekehrt) zu Präferenzzollsätzen müssen die Einführer ausdrücklich erklären, dass sie nachweisen können, dass die Waren einen präferenziellen Ursprung haben. Null-Zollsätze können nur beansprucht werden, wenn eine beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- » Der Einführer besitzt eine vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung (sog. EzU) des Erzeugnisses (Codierung U116) oder
- » es besteht Gewissheit des Einführers über den Ursprung des Erzeugnisses (Codierung U117).

3.2 Erklärung zum Ursprung (EzU)

Für Erklärungen zum Ursprung (Anlage ORIG-4 TCA) gelten folgende Regelungen:

(1) EzU-Ausstellung: Bei Exporten aus der EU nach UK kann jeder Exporteur eine Erklärung zum Ursprung ausstellen, wenn der Wert der Sendung 6.000 € (derzeit 5.700 £) oder weniger beträgt. Ist der Wert höher, muss der EU-Ausführer ein Registrierter Ausführer (REX) sein und die entsprechende Nummer auf der Erklärung angeben.

(2) EORI-Nummer: Bei Exporten aus UK in die EU muss der Exporteur – unabhängig vom Wert der Sendung – seine EORI-Nummer auf jeder Erklärung an den EU-Kunden angeben.

(3) Schriftform: Die Erklärung zum Ursprung muss auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgegeben und das Ursprungserzeugnis darin so genau beschrieben werden, dass es identifiziert werden kann. Angaben auf Frachtbriefen sind nicht zulässig.



(4) Gültigkeitsdauer: Ab ihrem Ausstellungsdatum ist die Erklärung zum Ursprung für Importe nach UK zwei Jahre und für Importe in die EU 12 Monate gültig.

3.3 Gewissheit des Einführers

Unter Erfüllung der Bedingung „Gewissheit des Einführers“ muss der Exporteur oder Hersteller keine EzU abgeben. Dies ermöglicht es dem Einführer, eine Zollpräferenzbehandlung zu beanspruchen, die auf Nachweisen basiert, die er über die Ursprungseigenschaft der importierten Waren erhalten hat.

Hinweis: Diese Nachweise müssen sich im Besitz des Importeurs befinden – und im Falle von Zollprüfungen verfügbar sein. Der Einführer muss über belastbare Informationen und entsprechende Nachweise verfügen. Kann die Ursprungseigenschaft bei späterer Überprüfung nicht belegt werden, gilt der Drittlands-Zollsatz. Es soll keine Heilungsmöglichkeit geben (u.E. strittig). Die Möglichkeit der Erstattung innerhalb von drei Jahren besteht nur, wenn kein Antrag gestellt wurde.

3.4 Lieferantenerklärung

Unabhängig davon, ob die Präferenzzollsätze auf Grundlage der Gewissheit des Einführers oder auf der Grund-

lage von EzUs beansprucht werden, müssen zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU bzw. in UK grundsätzlich Lieferantenerklärungen vorgelegt werden können, d.h. bei einer Zollprüfung muss nachgewiesen werden, woher die einzelnen Bestandteile der Waren stammen. Übergangsweise – bis Ende 2021 – ist die Vorlage nicht erforderlich. Der Einführer muss jedoch sicher sein, dass die Ware den Ursprungsregeln entspricht!

Hinweis: Der Einführer muss dafür sorgen, die Lieferantenerklärungen nachträglich zu erhalten. Spiegelbildlich dazu muss der Ausführer sicherstellen, dass ihm sein Lieferant die Lieferantenerklärungen bis zum 1.1.2022 nachreicht. Sollte der EU-ansässige Ausführer bis zum 1.1.2022 nicht im Besitz der Lieferantenerklärung sein, muss er dies dem Einführer bis zum 31.1.2022 mitteilen.

4. Erlass oder Erstattung des Zolls bei fehlendem Antrag

Wurde bei der Einfuhr versäumt, einen Antrag auf Präferenzbehandlung zu stellen, kommt ein Erlass oder die Erstattung des Zolls unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- » Antragstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der Einfuhr,
- » Einführer legt EzU vor oder belegt sein Vorliegen der Gewissheit,

- » das Erzeugnis hätte auch im Zeitpunkt der Einfuhr als Ursprungserzeugnis angesehen werden müssen sowie
- » Erfüllung sonstiger Voraussetzungen des Ursprungskapitels im TCA.

5. Ausnahme: Geringer Wert

Auf Sendungen von geringem Wert unter 135 £, die nach UK importiert werden, werden keine Zölle erhoben. Das Gleiche gilt für Sendungen unter 150 €, die in die EU eingeführt werden. Die Einfuhrumsatzsteuer wird jedoch von beiden Seiten erhoben.

6. Verlängerung der Übergangsfrist für UK-Importeure

Nachdem die britische Regierung aufgrund von Lieferengpässen UK-Importeuren eine Frist bis zum 1.7.2021 eingeräumt hatte, um ihre Importe beim Zoll anzumelden, konnten Importeure die Einfuhren nach UK zunächst „protokollieren“ und die tatsächliche Zollanmeldung zu

einem späteren Zeitpunkt erledigen. Diese Frist wurde am 11.3.2021 verlängert: Erst ab dem 1.1.2022 sind für alle UK-Importe die Zollanmeldungen sofort zu erledigen und die Einfuhrabgaben sofort zu leisten. Die EU-Grenzbehörden sind dagegen nicht so großzügig. Sie bestehen auf Erklärungen und Warenkontrollen.

Zusammenfassung

Lieferanten und Kundenbeziehungen sind zwingend auf den Prüfstand zu stellen. UK-Lieferanten oder UK-Kunden sind nunmehr Drittländerslieferanten bzw. Drittländerskunden. Neben einer Überprüfung der INCOTERMS ist z.B. zu klären, wer den Transport, die Warenversicherung, die Ausfuhranmeldung oder die Importanmeldung übernimmt. Die Rechnungsstellung ist auf die entsprechenden Merkmale und Inhalte eines Drittländergeschäfts umzustellen.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Luca Gallus

Wichtige Änderungen durch das dritte Corona-Steuerhilfegesetz

Am 5.3.2021 hat der Bundesrat das dritte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Ein wesentlicher Inhaltspunkt ist die nochmalige Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags; sofern der Steuerbescheid 2019 bereits bestandskräftig ist, besteht dringender Handlungsbedarf bis zum 17.4.2021.

1. Steuerlicher Verlustrücktrag

Bereits im Wege des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € erhöht. Nunmehr kann durch das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sogar ein Betrag von bis zu 10 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 20 Mio. € in das Jahr 2019 zurückgetragen und dort mit positiven Einkünften verrechnet werden. Diese Regelung gilt analog für Kapitalgesellschaften, die ebenfalls den erhöhten Verlustrücktrag von 10 Mio. € beantragen können. Nach aktuellem Stand soll ab 2022 wieder der alte Gesetzestext für den steuerlichen Verlustrücktrag angewandt werden.

Sofern die Einkommensteuererklärung für 2019 noch nicht

abgegeben wurde oder der Steuerbescheid 2019 noch nicht bestandskräftig ist, kann nachträglich ein erstmaliger oder geänderter Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags gestellt werden. Bei bestandskräftigen Steuerbescheiden für 2019 besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des dritten Corona-Steuerhilfegesetzes am 17.3.2021 – also bis zum 17.4.2021 – den Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachzuholen bzw. den Antrag entsprechend zu erweitern. Der Steuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.

Der Gesetzgeber hat auch die Regelung zum vorläufigen Verlustrücktrag ausgeweitet. So wird die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 möglich. Als Voraussetzung dafür gilt, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf 0 € herabgesetzt wurden.

2. Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz i.H. von

7% wird über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies gilt wie zuvor nicht für die Abgabe von Getränken.

3. Corona-Zuschüsse

Nachdem bereits in 2020 Einmalzahlungen des Kindergelds erfolgten, wird es nochmals einen solchen Zuschuss geben: Für jedes im Mai 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Einmalbetrag i.H. von 150 € voraussichtlich für den Monat Mai 2021 gewährt. Dieser Einmalbetrag wird antragslos gewährt; er wird nicht auf

die Sozialleistungen angerechnet und mindert nicht die Unterhaltsleistungen.

4. Überbrückungshilfe III

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden weiterhin Abschlagszahlungen gewährt. Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach den sog. förderfähigen Fixkosten. Zudem werden bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung direkt gefördert und die Neustarthilfe für Soloselbständige verbessert.

StBin Heike Bunselmeyer

Verkürzte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Wirtschaftsgüter wie Computer und Software bilden den Kernbereich der Digitalisierung und unterliegen aufgrund des technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Um steuerliche Anreize für einen Ausbau der Digitalisierung zu schaffen, hat das BMF eine deutliche Reduzierung der Nutzungsdauer für diese Wirtschaftsgüter beschlossen.

1. Steuerliche Auswirkungen der Absenkung der Nutzungsdauer

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern ist Grundlage der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA). Gemäß der amtlichen AfA-Tabelle konnten Computerhardware und Software bislang nur über drei





Jahre abgeschrieben werden. Zwecks Stimulierung der Wirtschaft und Förderung der Digitalisierung eröffnet das BMF mit Schreiben vom 26.2.2021 für Computerhardware und Software nun die Möglichkeit, eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr anzusetzen. Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter können demnach im Rahmen einer Sofortabschreibung bereits im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis: Bei der Absenkung der Nutzungsdauer handelt es sich um ein Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Abschreibung über drei Jahre besteht weiterhin.

2. Erfasste Wirtschaftsgüter

Das BMF-Schreiben enthält eine detaillierte Aufzählung der Wirtschaftsgüter, die unter die Begriffe „Computerhardware“ und „Software“ fallen. Zur „Computerhardware“ zählen insbesondere auch Peripheriegeräte, hier vornehmlich Geräte, die zur Ein- und Ausgabe von Daten genutzt werden (wie z.B. Drucker und Bildschirme).

Hinweis: Bisher wurde die Sofortabschreibung von Peripheriegeräten als geringwertige Wirtschaftsgüter aufgrund der fehlenden selbständigen Nutzbarkeit abge-

lehnt. Das Kriterium der selbständigen Nutzbarkeit muss nun nicht mehr erfüllt sein.

Auch Kassensysteme können von der Änderung der Nutzungsdauer erfasst sein. Entscheidend ist, dass es sich dabei um computerbasierte Kassen handelt (Registrierkassen sind nicht erfasst).

Unter dem Begriff „Software“ werden Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung erfasst. Dazu zählen neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Sofortabschreibung ist erstmals für alle Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden. Auch bei Restbuchwerten für Wirtschaftsgüter, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft wurden, ist eine vollständige Abschreibung im Jahr 2021 möglich. Entsprechendes gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden.

Corona-bedingte Aussetzung der Umsatzbesteuerung von Sachspenden

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden der Umsatzsteuer, wenn die Gegenstände zuvor mit Vorsteuerabzug bezogen wurden. Daher ist es nicht unüblich, dass retournierte schwer wiederverwendbare Ware eher entsorgt als gespendet wird. Im Zuge der Corona-Pandemie wird nun unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern außer Kraft gesetzt.

1. Neue Sonderregelung für Sachspenden

Angesichts der Ausnahmesituation für Einzelhändler durch die Corona-Pandemie, welche den mit einer persönlichen Beratung einhergehenden typischen Verkauf nicht mehr erlaubt, wird für den Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 eine Sonderregelung für Sachspenden eingeführt. Mit gleich zwei BMF-Schreiben vom 18.3.2021 (Az.: III C 2 - S 7109/19/10002 :001, Dokumentenr 2021/0251308 und 2021/0251343) wird für Einzelhändler, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, auf die Besteuerung einer Sachspende verzichtet bzw. die Bemessungsgrundlage auf null reduziert. Voraussetzung dafür ist, dass die Spende in dem o.g. Zeitraum einer steuerbegünstigten Organisation zufließt bzw. zugeflossen ist.

2. Ausweitung der gängigen Praxis

Mit den BMF-Schreiben wird eine gängige Praxis bei Lebensmittelsachspenden erweitert. Bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln mit Mindesthaltbarkeitsdatum (z.B. Drogerieartikel oder Tierfutter) ist von einer objektiven Wertlosigkeit auszugehen, wenn die Ware unmittelbar vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums steht. Folglich wird die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage, die sich nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende (Wiederbeschaffungspreis) bestimmt, auf 0 € reduziert.

3. Corona-bedingte Billigkeitsmaßnahme

Bei Einzelhändlern mit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähiger Ware (z.B. Saisonware) versteht sich die Regelung als Billigkeitsmaßnahme in Folge der Corona-Pandemie. Für gespendete Ware, die noch einen objektiven Wert in € hätten, wird auf eine Wertabgabenbesteuerung verzichtet. Dadurch reduziert sich jedoch nicht die Bemessungsgrundlage auf 0 €. Vielmehr entsteht der Steueranspruch nach wie vor und ist zu ermitteln (und eigentlich auch anzumelden). Die Finanzbehörde erlässt sodann aus Billigkeitsgründen den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn die Voraussetzungen des BMF-Schreibens gegeben sind.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WPin Julia Hörl / Benedict Heidbüchel

Carve-Outs – Aktives Portfoliomanagement im Wege der Abspaltung eines Geschäftsbereichs

Teil I: Desinvestitionen in turbulenten Märkten

Im Rahmen der erfolgreichen Gestaltung von M&A-Aktivitäten spielen Carve-out-Transaktionen eine zunehmend bedeutsamere Rolle, so z.B. als vorbereitende Maßnahme für Spin-offs. Weiterhin fungieren Konzernabspaltungen mitunter als wichtiger Motor für Neuemissionen an der Börse. Der erste Teil des Beitrags beleuchtet zunächst aktuelle Entwicklungen auf dem M&A-Markt sowie die grundlegende ökonomische Ratio von Carve-Outs. In der Mai-Ausgabe folgen

dann die nähere Analyse der Ausprägungen Spin-off und Equity Carve-Out sowie die Herausarbeitung der entscheidenden Erfolgsfaktoren von Unternehmens-Ausgliederungen unter volatilen Marktbedingungen.

1. Zur Ökonomik von Desinvestitionen

In der Finanzierungs- und Kapitalmarkttheorie wird ganz überwiegend die Maximierung des Shareholder Value

(also der Anteilseigner-Werte) als dominierende Zielsetzung verwendet. Auch in der (deutsch-sprachigen) Praxis ist seit vielen Jahren die Orientierung am Investoreninteresse bei unternehmerischen Entscheidungen deutlich gestiegen. Das äußert sich im Sinne eines aktiven Portfoliomanagements bzw. einer -bereinigung konkret häufig in der funktionellen sowie rechtlichen Abspaltung eines (nicht notwendigerweise) defizitären Geschäftsbereichs.

Dabei ist eine Entwicklung zu beobachten, die an die ökonomische Ratio der „Sum-of-the-Parts“-Theorie anknüpft. Hiernach versuchen „aktivistische Investoren“, diversifizierte Industriekonglomerate durch Restrukturierung neu auszurichten; beabsichtigt ist in solchen Fällen, einen „Break-up Value“ zu realisieren sowie den „Conglomerate Discount“ (Konglomerats-Abschlag) abzuschwächen bzw. zu eliminieren. Hierbei sind unter dem „Break-up Value“ die durch Desinvestition freigesetzten Wertschöpfungsbeiträge zu verstehen. Der „Conglomerate Discount“ lässt sich durch den Vergleich des Börsenwerts des Unternehmens mit dem sog. intrinsischen (wahren) Wert der Geschäftsbereiche berechnen und mittels des „Break-up Value“ eliminieren.

Die Höhe des intrinsischen Werts einer Unternehmung bzw. eines Assets wird abgeleitet aus dessen Fähigkeit, (zukünftig) Cashflows zu erwirtschaften. Dabei bestimmt sich der Wert einer Unternehmung aus

- » der Analyse seiner Fundamentaldaten,
- » der absoluten Höhe und dem Wachstum der Cashflows sowie

- » dem Risiko, das zu deren Erzielung eingegangen werden muss.

Dem steht der aktuelle Börsenwert gegenüber, der als der Wert sämtlicher Aktien definiert ist. Dabei leitet sich der Börsenkurs bzw. der Preis einer Aktie grundsätzlich aus Angebot und Nachfrage ab und steht damit in Abhängigkeit jeweils herrschender Marktstimmungen. Hier entsteht in aller Regel eine – nicht selten beträchtliche – Differenz zwischen dem Börsenwert und dem intrinsischen Wert einer Unternehmung.

Bei den „aktivistischen Investoren“ handelt es sich um Investoren, die unter Infragestellung der strategischen Ausrichtung des betreffenden Unternehmens Transformationsprozesse anstoßen – häufig auch gegen den erklärten Willen des aktuellen Managements. Als unterbewertet werden dabei Unternehmen eingestuft, die eine Wertlücke aufweisen, die in der Differenz zwischen dem Börsenwert und dem intrinsischen Wert besteht.

2. Zielerreichung über Carve-Outs

Als primäre Ziele einer Desinvestition sind

- » die Fokussierung auf das Kerngeschäft oder
- » eine strategische (Neu-)Ausrichtung des Geschäftsportfolios aufgrund von Marktveränderungen des veräußernden Unternehmens oder
- » die kurzfristige Beschaffung finanzieller Mittel zu nennen. Allen Motiven gemein ist das Bestreben, den eingangs erwähnten Shareholder Value zu steigern. Hier-



für können ein Carve-Out und die anschließende Desinvestition z.B. sinnvoll sein, wenn ein Geschäftsbereich nicht die von den Eigentümern oder dem Vorstand geforderte Verzinsung auf das eingesetzte Kapital generiert.

Praxisbeispiel: Eine der größten M&A-Transaktionen der letzten Jahre waren der Carve-Out und der darauffolgende Verkauf der Aufzugsparte der Thyssen-Krupp AG an ein Private-Equity-Konsortium.

Derartige Transaktionen zeigen, dass einzelne Geschäftsbereiche für sich genommen werthaltiger sind bzw. höher bewertet werden als aus der Gesamtperspektive ableitbar; das bedeutet insbesondere auch, dass die Summe der Teile bzw. Geschäftsbereiche („Sum-of-the-Parts“) in solchen Fällen i.d.R. bewertungstechnisch größer ist als der Gesamtkonzern-Wert.

Fazit und Ausblick

Über Desinvestitionen können in einer wirtschaftlich angespannten Lage sowohl neue liquide Mittel generiert als auch die Geschäftsstrukturen strategisch neu ausgerichtet werden. Mit Carve-Outs verfügt die Unternehmenspraxis über ein Instrument, das insbesondere dafür geeignet ist, Unternehmensbereiche in anderer Umgebung zu revitalisieren. Im nächsten Heft werden für die besonders relevanten Ausprägungen Spin Off und Equity Carve-Out die Erfolgsfaktoren in der Praxisumsetzung herausgearbeitet.

RECHT

Fondsstandortgesetz: Entwurf zur Förderung von Start-ups und KMU

Die Bundesregierung hat am 20.1.2021 einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, den Fonds- und Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger und attraktiver zu gestalten. Dazu sind aufsichtsrechtliche, aber auch steuerliche Maßnahmen geplant wie u.a. die Erhöhung des steuerlichen Höchstbetrags von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen.

1. Umsatzsteuerbefreiung bei Wagniskapitalfonds

Nach bisheriger nationaler Rechtslage erstreckt sich die Umsatzsteuerbefreiung auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Managementleistungen bei der Verwaltung von Wagniskapitalfonds in Deutschland wurden bisher besteuert, wodurch ein entscheidender Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Standorten entstand. Daher soll die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt werden.

2. Stärkung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen

Im Gegensatz zu einer Erfolgsbeteiligung sind Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen in Deutschland eher selten vorzufin-

den. Unter der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung versteht man die vertragliche, i.d.R. dauerhafte Beteiligung der Mitarbeiter am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens. Um die Attraktivität zu stärken, soll der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen mit Wirkung zum 1.7.2021 von 360 € auf 720 € jährlich angehoben werden.

Besonderer Fokus wird dabei auf Start-up-Unternehmen gelegt, bei welchen eine Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter relativ oft Anwendung findet. Für Arbeitnehmer von Start-ups (aber auch allgemein kleinen und mittleren Unternehmen) wird deshalb geregelt, dass die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung soll i.d.R. erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erfolgen, spätestens jedoch nach zehn Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dabei sollen die zu steuernden Arbeitslöhne unter die Tarifiermäßigung in Form der „Fünftelregelung“ fallen, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Anwendung soll die Tarifiermäßigung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren finden, vorausgesetzt dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Hinweis: Entgeltumwandlungen sollen somit nicht begünstigt sein.

RA Andy Weichler

Zur Zulässigkeit Corona-bedingter Mietminderungen

In aktuellen Entscheidungen über Gewerbemietverträge haben zwei Oberlandesgerichte zeitgleich über die Vertragsanpassung aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen des § 313 BGB entschieden, jedoch mit unterschiedlichem Ergebnis.

Zu unterschiedlichen Ansichten über die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung in der Form der Mietminderung sind jeweils mit Urteilen vom 24.2.2021 das OLG Karlsruhe (Az.: 7 U 109/20) und das OLG Dresden (Az.: 5 U 1782/20) gelangt. Während das OLG Dresden in seiner Entscheidung davon ausgeht, dass für den Zeitraum der behördlichen Anordnung der Schließung des Textilbekleidungsgeschäfts nur die um die Hälfte reduzierte Miete geschuldet ist, vertrat das OLG Karlsruhe die entgegengesetzte Ansicht. Die Richter am OLG Karlsruhe gehen davon aus, dass die Mieterin nicht ausreichend dazu vorgebracht habe, ob der monatliche Umsatzrückgang nicht genügend durch Onlinehandel, Kurzarbeit oder ersparte Aufwendungen aufgefangen werden konnte. Interessanterweise waren in den Fällen Textilbekleidungsmärkte derselben Unternehmenskette betroffen.

Diese Urteile verdeutlichen, dass im Moment noch nicht abschließend bewertet werden kann, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit bei einer behördlichen Schließung ein Recht auf Vertragsanpassung des Gewerbemietvertrags gem. § 313 BGB entsteht. Erst durch eine Entscheidung des BGH dürfte hier Klarheit geschaffen werden.

Da beide Urteile die Revision zugelassen haben, besteht die Möglichkeit, dass sich der BGH alsbald mit dieser Thematik auseinandersetzen kann.

Empfehlung

In der Zwischenzeit ist zu empfehlen, den Dialog mit dem Vermieter zu suchen und unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Dresden Mietzahlungen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung zu leisten.



Mitteilungspflichten bei Auslandsbeteiligungen

Die Abgabenordnung beinhaltet eine Meldepflicht, aufgrund derer inländische Steuerpflichtige bestimmte Auslandssachverhalte dem zuständigen Finanzamt mitteilen müssen. Darunter fallen u.a. die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland sowie die Beteiligung an ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften.

Hinsichtlich der Meldung von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bestehen jedoch zwei Bagatellschwellen. Demnach bedarf es einer Mitteilung an das Finanzamt nur, wenn

- » die Beteiligung am Stammkapital bzw. am Vermögen der ausländischen Gesellschaft bzw. der Vermögensmasse mindestens 10 % beträgt oder wenn
- » die Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € betragen.

Da es hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO Klärungsbedarf gab, äußerte sich dazu das

BMF mit Schreiben vom 28.12.2020 (Az.: IV B 5 - S 0301/19/10009 :001). Insbesondere wird klargestellt, dass auch für mittelbare Beteiligungen die Meldepflicht gelten soll. Allerdings gilt die Mitteilungspflicht nur für diejenigen Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat. Grundsätzlich greift die Mitteilungspflicht sowohl bei Veränderungen des Beteiligungsverhältnisses als auch bei Veränderungen von Beteiligungen.

Die Mitteilungen sind zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, abzugeben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Beendigung dieses Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Diese Frist ist nicht verlängerbar, da es sich weder um eine behördlich bestimmte Frist noch um eine Steuererklärungsfrist handelt.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertguthabenmodell muss Fremdvergleich standhalten

Bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen können Lohnzahlungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn sie fremdüblich sind und auch tatsächlich „gelebt“ werden. In einem aktuellen Urteil hat der BFH zur Fremdüblichkeit Stellung genommen.

Nach Ansicht der BFH-Richter ist es entscheidend, ob die Chancen und Risiken fremdüblich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt sind. Bei einer Ungleichverteilung kann dem Vertrag die steuerliche Anerkennung entzogen werden, so dass u.a. der Betriebsausgabenabzug für die Lohnzahlungen verlorengeht. Im vorliegenden Sachverhalt des Urteils vom 28.10.2020 (Az.: X R 1/19) hatte ein Gewerbetreibender seine Ehefrau als Bürokraft angestellt und neben dem Arbeitsvertrag eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Zeitwertguthabenmodell abgeschlossen. Bei diesem Modell war vorgesehen, dass die Einstellung von Lohnbestandteilen in das Wertguthaben keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer auslöst, da dem Arbeitnehmer noch kein Arbeitslohn zufließt.

Konkret beinhaltete die Vereinbarung, dass die Ehefrau ihren Lohn unbegrenzt für den Aufbau eines Zeitwertguthabens einsetzen konnte, u.a. um später vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder einen „Freizeitblock“ zu nehmen. Dabei war vorgesehen, dass der Großteil des Bruttolohns der Ehefrau des Gewerbetreibenden in das Wertguthabenkonto eingestellt wurde. Die gebildete gewinnmindernde Rückstellung für das Wertguthaben wurde vom Finanzamt nicht anerkannt.

Die BFH-Richter schlossen sich der Auffassung des Finanzamts an. Zweifelhaft seien die Fremdüblichkeit der Vereinbarung und die damit einhergehende anzunehmende Schiefelage der Chancen-Risiko-Verteilung zu Lasten des Arbeitgeber-Ehegatten.

Hinweis: Diese Einschätzung beruht darauf, dass die Ehefrau unbegrenzt Wertguthaben ansparen konnte und hier Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählbar waren.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„You cannot talk to people successfully if they think you are not interested in what they have to say or you have no respect for them.“

Larry King, 19.11.1933 – 23.1.2021, US-amerikanischer Journalist und Talkmaster

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907-0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.